Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/651

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 – 68070 – E – Be 5/70

Bonn, den 21. April 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Besoldungsrecht in der Europäischen Atomgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die aufgrund von Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erarbeiteten Entwürfe für folgende Verordnungen des Rates:

a) **Verordnung zur Änderung der Regelung der Bezüge und der Sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Italien dienstlich verwendet werden,**

b) **Verordnung zur Änderung der Regelung der Bezüge und der Sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden.**

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ist nicht vorgesehen. Der Zeitpunkt der Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Üblicherweise verzichten bei derartigen Vorlagen die Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung nicht zur Anwendung kommt, auf eine eigene Stellungnahme und schließen sich der Haltung des betroffenen Staates an.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
Der Rat

Brüssel, den 7. April 1970

Übersetzung

Schreiben: der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnet von Herrn Vizepräsident MANSHOLT

vom: 1. April 1970

an: den Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften

betrifft: Übermittlung des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und Sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Italien dienstlich verwendet werden

Herr Präsident!

In Artikel 17 der Verordnung Nr. 9/63/Euratom des Rates ist vorgesehen, daß die Grundbezüge der Atomanlagenbediensteten entsprechend den örtlichen Gepflogenheiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Grundbezüge in den Industriezweigen, für die der italienische Tarifvertrag „Metallmeccanici" gilt, angepaßt werden.

In dem „Accordo Interconfederale" vom 18. März 1969 zwischen dem italienischen Industrieverband und dem Bund der Industriearbeiter, der seit dem 1. April 1969 wirksam ist, ist eine neue territoriale Regelung für das Arbeitsentgelt getroffen worden; es ist nämlich vorgesehen, daß die am 31. März 1969 geltenden unterschiedlichen Mindestsätze der Grundbezüge innerhalb von 3 Jahren und 3 Monaten beseitigt werden.

In der gleichen Vereinbarung wird festgestellt, daß es zweckmäßig wäre, den größten Teil der „indennità di contingenza" in die Mindestgrundbezüge einzubeziehen.

In bezug auf die Bediensteten der Anlage in Ispra sieht diese Vereinbarung folgende Maßnahmen vor:

— Der derzeitige Index für die Mindestgrundbezüge von 97,89 (Gebiet von Varese) wird auf 98,85 gegenüber Mailand und Turin (100) erhöht;

— der am 31. März 1969 geltende Satz von 10/11 des Betrags der „indennità di contingenza" (41 Punkte gegenüber den bestehenden 45 Punkten) wird in die derzeitigen Grundbezüge einbezogen.

Die erste Maßnahme bedeutet praktisch eine Erhöhung der Grundbezüge um ± 1 %.

Die zweite Maßnahme dürfte eigentlich keine neue Ausgabe mit sich bringen. Der Betrag der „indennità di contingenza" ist jedoch nicht der Gemeinschaftssteuer unterworfen worden. Die Einbeziehung dieser Zulage in die Grundbezüge, die der Gemeinschaftssteuer unterliegen, wird sich für die betreffenden Bediensteten negativ auswirken. Die vorgeschlagene neue Tabelle ist in der Weise errechnet worden, daß die Einbeziehung der „indennità di contingenza" nicht aufgrund des Abzugs der Gemeinschaftssteuer zu einer Verringerun der Nettobezüge der betreffenden Atomanlagenbediensteten führt.

Daher schlägt die Kommission dem Rat vor, den in der Anlage enthaltenen Entwurf einer Verordnung anzunehmen. Die finanzielle Auswirkung dieses Vorschlags beläuft sich für die letzten 9 Monate des Haushaltsjahres 1969 auf 33 120 RE und für das Haushaltsjahr 1970 auf 44 160 RE. Die erforderlichen Mittel stehen nicht zur Verfügung. Daher müßte der Posten 241 mit der Gesamtsumme der vorstehenden Beträge ausgestattet werden.

Die Kommission würde es sehr begrüßen, wenn der Rat so bald wie möglich einen Beschluß fassen würde.

(Schlußformel)

Anl.: Dok. COM(70)303 final

gez. S. L. Mansholt

Vorschlag einer Verordnung (Euratom) des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und Sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Italien dienstlich verwendet werden

– DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften [1]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 und die Artikel 94 und 95 der Beschäftigungsbedingungen, gestützt auf die Verordnung Nr. 9/63/Euratom des Rates vom 18. Dezember 1963 zur Regelung der Bezüge und Sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Italien dienstlich verwendet werden [2]), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 7/67 (Euratom) des Rates [3]), insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es obliegt dem Rat, der auf Vorschlag der Kommission beschließt, auf Grund der Regelung und der örtlichen Gepflogenheiten die Bezüge der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle für die einzelnen Orte der dienstlichen Verwendung festzulegen;

die seit dem 1. April 1969 eingetretenen Änderungen in den Bezügen der Arbeitnehmer der Industriezweige, für die der Tarifvertrag „Metalmeccanici" gilt, begründen eine erneute Anpassung der Verordnung Nr. 9/63/Euratom –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle der Bezüge im Anhang der Verordnung Nr. 9/63/Euratom wird durch folgende Tabelle ersetzt:

in Lire

Klasse I	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gruppe 1	164.000	172.200	180.400	188.600	196.800	205.000	213.200	221.400	229.600
Gruppe 2	150.500	158.050	165.600	173.150	180.700	188.250	195.800	203.350	210.900
Gruppe 3	123.900	130.100	136.300	142.500	148.700	154.900	161.100	167.300	173.500
Gruppe 4	110.400	115.950	121.500	127.050	132.600	138.150	143.700	149.250	154.800
Gruppe 5	92.950	97.600	102.250	106.900	111.550	116.200	120.850	125.500	130.150
Klasse II									
Gruppe 1	122.200	128.350	134.500	140.650	146.800	152.950	159.100	165.250	171.400
Gruppe 2	109.650	115.150	120.650	126.150	131.650	137.150	142.650	148.150	153.650
Gruppe 3	92.950	97.600	102.250	106.900	111.550	116.200	120.850	125.500	130.150
Gruppe 4	84.550	88.800	93.050	97.300	101.550	105.800	110.050	114.300	118.550

Artikel 2

Diese Verordnung wird mit Wirkung vom 1. April 1969 angewendet.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jeden Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 56 vom 4. März 1968, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 188 vom 28. Dezember 1963, S. 2989/63

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 187 vom 8. August 1967, S. 9

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
Der Rat

Brüssel, den 8. April 1970

Übersetzung

Schreiben: der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnet vom Kommissionsmitglied Herrn DENIAU

vom: 1. April 1970

an: den Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften

betrifft: Übermittlung eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der Sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden

Herr Präsident!

Artikel 13 der Verordnung Nr. 11/65/Euratom des Rates sieht folgendes vor: „Bei Erhöhungen der Bezüge in den wissenschaftlichen oder technischen Tätigkeitsbereichen, die denjenigen der Europäischen Atomgemeinschaft entsprechen, insbesondere beim Reactor Centrum Nederland, wird die Tabelle der Bezüge in dem Maße geändert, in dem eine Änderung zugunsten des Personals vorgenommen worden ist, das Tätigkeiten ausübt, die denen der Europäischen Atomgemeinschaft entsprechen. In diesem Fall wird die Änderung auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 118 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Fall des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft binnen kürzester Frist beschlossen."

Die Direktion des Reactor Centrum Nederland gewährt ihrem Personal im Einklang mit den von der niederländischen Regierung getroffenen Maßnahmen mit Wirkung vom 1. Januar 1970 eine Erhöhung der Grundbezüge um 4,5 %.

Die Kommission schlägt dem Rat daher vor, den beigefügten Verordnungsentwurf zu genehmigen. Die finanzielle Auswirkung dieses Vorschlags beläuft sich auf 10 000 RE jährlich.

Die Kommission würde es sehr begrüßen, wenn der Rat seinen Beschluß so rasch wie möglich fassen könnte.

(Schlußformel)

Anl.: Dok. COM(70)290 final

gez. Jean-François Deniau
Mitglied der Kommission

Vorschlag einer Verordnung (Euratom) des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der Sozialen Sicherung der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden

– DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften [1]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 und die Artikel 94 und 95,

gestützt auf die Verordnung Nr. 11/65/Euratom des Rates vom 16. März 1965 zur Regelung der Bezüge und der Sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden [2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom) Nr. 227/70 des Rates vom 3. Februar 1970 [3]), insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Es obliegt dem Rat, auf Vorschlag der Kommission unter Zugrundelegung der örtlichen Gepflogenheiten die Regelung der Bezüge der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle für jeden Ort der dienstlichen Verwendung festzulegen.

Die Erhöhung der Bezüge des Personals des Reactor Centrum Nederland ab 1. Januar 1970 rechtfertigt eine erneute Anpassung der Verordnung Nr. 11/65/Euratom –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle der Bezüge im Anhang zur Verordnung Nr. 11/65/Euratom wird durch folgende Tabelle ersetzt:

in hfl.

Klasse I	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Gruppe 1	1.007	1.055	1.102	1.148	1.197	1.244	1.291	1.338	1.393	1.446	1.502	1.550				
Gruppe 2	847	895	942	989	1.035	1.082	1.128	1.175	1.225	1.271	1.316	1.367				
Gruppe 3	736	773	812	853	895	934	974	1.015	1.055	1.094	1.135	1.175	1.217	1.256		
Gruppe 4	621	660	699	741	782	821	860	901	942	979	1.021	1.062	1.102	1.142		
Gruppe 5	541	574	607	641	674	706	741	773	807	840	874	906	942	974	1.008	1.041
Klasse II																
Gruppe 1	736	773	812	853	895	934	974	1.015	1.055	1.094	1.135	1.175	1.217	1.256		
Gruppe 2	621	660	699	741	782	821	860	901	942	979	1.021	1.062	1.102	1.142		
Gruppe 3	541	574	607	641	674	706	741	773	807	840	874	906	942	974	1.008	1.041
Gruppe 4	467	500	535	568	602	634	668	699	736	768	800	834	865	901	934	969

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am . . .

Im Namen des Rates

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 56 vom 4. März 1968, S. 1
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 48 vom 25. März 1965, S. 722/65
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 30 vom 7. Februar 1970, S. 2